



Satzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Aktivspielplatz Steinenbronn“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinenbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern.
2. Der Verein hat den Zweck, die Schaffung eines Aktivspielplatzes in Steinenbronn anzustreben, die Notwendigkeit dieses Vorhabens in der Bevölkerung darzustellen und durch eigene Initiativen zur Verwirklichung des Vorhabens beizutragen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins eintreten will. Familienmitgliedschaften gelten als ein Mitglied und haben eine Stimme.
Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.
2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
 - b. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
 - c. Die Austrittserklärung hat schriftlich und nur auf Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
 - d. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder das Ziel des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Gesamtvereins mit 2/3 Stimmenmehrheit. Der Betroffene ist unter Nennung des Grundes schriftlich zu der entsprechenden Vorstandssitzung einzuladen und hat das Recht Stellung zu nehmen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des



- Vereins auf rückständige Beitrags-forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - a. Alle Mitglieder haben das Recht den Vorstandschaften und den Mitgliederversammlungen Anträge zu unterbreiten.
 - b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und dafür einzustehen.

§ 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6: Der Vorstand

1. Zusammensetzung:
Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorstand kann auf Antrag noch durch 3 Beisitzer erweitert werden. Als beratendes Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Jugendreferent der Gemeinde dem Vorstand angehören. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Aufgaben:
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beruft diese durch den 1. Vorsitzenden ein. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Sie haben gleiche Vertretungsmacht.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Ausschüsse können vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 7: Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten der Gemeinde Steinenbronn einzuladen. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn entweder ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder wenn dies von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Beschlussfähigkeit
Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
4. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung muss die Stimmberechtigung festgestellt werden.
5. Bei der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl des Vorstandes gemäß §6/1 für zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können bereits nach einem Jahr aus eigenem Wunsch aus ihrem Amt ausscheiden. Die daraufhin notwendige Neuwahl erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- b. Die Wahl der zwei Kassenprüfer auf ein Jahr.
- c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- d. Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Satzungsänderungen sowie über die in der Satzung festgelegten Einzelheiten.
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt ein vom Vorstand vorher bestimmtes Vorstandsmitglied.
2. Geschäftsordnungsanfragen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Personen beschlossen.
3. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen schriftlich und geheim in einem Wahlgang.
4. Bei der Abstimmung über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Personen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11: Satzungsänderung

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde § im Wortlaut der zu beschließenden Änderung in der Tagesordnung anzugeben.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmen.



§ 12: Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder diesem zustimmen. Bei abwesenden Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung erforderlich.
Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen mit Einwilligung des Finanzamtes auf eine steuerbegünstigte, gemeinnützige der Kinder- und Jugendarbeit dienenden Einrichtung übertragen.

§ 13: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 31.08.1994 in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 31.08.1994 beschlossen.

Die Satzung wurde in den §§ 3/2 und 12/3 am 23.11.1994 geändert.

Die Satzung wurde in dem § 12/1 am 28.04.1998 geändert.

Die Satzung wurde in dem § 9 a am 20.02.2003 geändert.